

FACHVERBAND DER STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN
DES FREISTAATS THÜRINGEN E.V.




Frühjahrschulung 2011

Erlasse und Verordnungen
Maika Kühn

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 01.03.2011

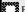
1. Elektronische Beurkundung

In Betrieb seit Januar 2011 =

- 2 Standesämter arbeiten elektronisch
- 4 weitere in diesen Tagen, darunter Erfurt
- 30 weitere im März, bis April 50

Vorbereitungen für Anbindung getroffen


- Signaturkarten vorhanden
- Fachverfahren im Hosting

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 01.03.2011 2

1. Elektronische Beurkundung

Anschluss über das CN-Netz Thüringens erforderlich –
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVOePSR !


Kommune sonst für Sicherheit der Datenübertragung zum Fachverfahren auf eigene Kosten zuständig !

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 01.03.2011 3

1. Elektronische Beurkundung


- Einrichtung der Mandanten und Nutzer
Mandant = Standesamt
Nutzer = Standesbeamter oder Mitarbeiter
- Ersteinrichtung über Vordruck!

Verteilung derzeit über LVA und Aufsicht:
„Benutzer- und Berechtigungskonzept“

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 01.03.2011 4


1. Elektronische Beurkundung

- Einrichtung der Mandanten
 - StA-Leiter – Antrag mit
 - Standesamtsdaten
 - Benutzerverwalter
 - Datenschutzbeauftragte
 - Antrag an Aufsicht – Bestätigung Siegel/Daten
 - Antrag an TLRZ – richtet Mandanten und Benutzerverwalter ein

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 01.03.2011 5

1. Elektronische Beurkundung

- Einrichtung der Nutzer
 - StA-Leiter – Antrag mit
 - Nutzer mit Berechtigungsstufe
 - Nutzerdaten
 - Datenschutzbeauftragte
 - Antrag an TLRZ – Kopie an Aufsicht
 - Freigabe durch TLRZ
 - Benutzerverwalter richtet Nutzeraccount ein

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 01.03.2011 6

1. Elektronische Beurkundung

- Synchronisierung der Benutzeraccounts des Fachverfahrens und des Registerverfahrens möglich!
- Notfallbestellung über Aufsicht durch TLRZ

1. Elektronische Beurkundung

Aufsichtsklient - Programm für Aufsichten zur direkten Einsicht



hat TLRZ (E-PR)
Anschluss Aufsichten über TLRZ

voraussichtlich September 2011



1. Elektronische Beurkundung - Berechtigungsstufen

Stufe	eigenes Register	fremdes Register
A	Erstbeurkundungen, Folgebeurkundungen, Hinweise, Sperrvermerke, Jahresabschlüsse, Archivierung	Einsicht in Protokoll-daten wenn ermächtigt
B	Hinweise	
C	Eintrag einsehen, Urkunden vorbereiten	
D	Eintrag suchen	Eintrag suchen

1. Elektronische Beurkundung

Benutzername

Letzte 5 Ziffern StAmts-Nummer = 72018
Erste 4 Buchstaben FamName = Rot_
Erster Buchstabe Vorname groß = L

72018Rot_L

1. Elektronische Beurkundung

Kennwort (Passwort):

- mindestens 8 Zeichen
- Buchstaben und Ziffern zwingend
- Sonderzeichen erwünscht

§5Abs.3Nr.1BGB

- alle 30 Tage ändern!
- darf nicht mit vorherigen 10 übereinstimmen

1. Elektronische Beurkundung

3x falsches Kennwort = 12 Stunden gesperrt oder kostenpflichtige Entsperrung (Antrag = Anlage 4)

Vergessenes Kennwort = neues bei Benutzerverwalter möglich (Antrag Anlage 5)

1. Elektronische Beurkundung

- Schulungsangebot für alle zu Autista 9.x und ePR in Erfurt oder Leipzig

Bedarf anmelden!

epr@tlrz.thueringen.de

- Kosten je nach Teilnehmerzahl zw. 50 und 100 € (Angebot)

2. Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Ausführungsgesetz des LPartG vom 20.12.2010

- Schreiben des TIM vom 21.12.2010

Übernahme der Altfälle – zuständig immer das Standesamt am Ort der Lebenspartnerschaftsbehörde

2. Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Ausführungsgesetz des LPartG vom 20.12.2010

- Schreiben des TIM vom 21.12.2010

Nacherfassung ins Register gemäß § 22 LPartG Satz 3

gleich in elektronischer Form

möglich → erst auf Papier und dann überführen (Nummerierung vor Neufällen)

2. Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Ausführungsgesetz des LPartG vom 20.12.2010

- Schreiben des TIM vom 21.12.2010

Begründende Behörde



Ort der Begründung
(mangels anderes Datenfeld)

2. Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Ausführungsgesetz des LPartG vom 20.12.2010

- Schreiben des TIM vom 21.12.2010
Autista, Nachbeurkundung, Maske zu Ort und Datum der Begründung



Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
Meiningen, 03.03.2009

oder

Sonneberg, Landratsamt, 03.03.2009

2. Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Ausführungsgesetz des LPartG vom 20.12.2010

- Schreiben des TIM vom 21.12.2010

Spätere Urkunden jedoch ohne Behörde

~~Landratsamt Sonneberg, den 03.03.2011~~



Behörde händisch löschen!
Im Komplet auch möglich!

3. Gesetz zur zentralen Testamentsregisterführung durch die Bundesnotarkammer (ZTR)

- in Kraft treten am 01.01.2012
- Ab Mitte 2012 Überführung der Testamente
- Nach insgesamt 5 Jahren abgeschlossen
- Abgabemodalitäten noch nicht beschlossen



- protokollierte Abgabe wahrscheinlich

3. Gesetz zur zentralen Testamentsregisterführung durch die Bundesnotarkammer (ZTR)

- Im Gesetz nur gelbe Karten (Testamente) für Übernahme ins ZTR vorgesehen
- Arbeitsgruppe der Justiz schlägt vor, auch weiße Karten ins ZTR zu übernehmen
- Ansonsten Regelung weiße Karten nach Landesrecht



möglicherweise vernichten

3. Gesetz zur zentralen Testamentsregisterführung durch die Bundesnotarkammer (ZTR)

- ab 01.01.12 eine neue Mitteilungspflicht

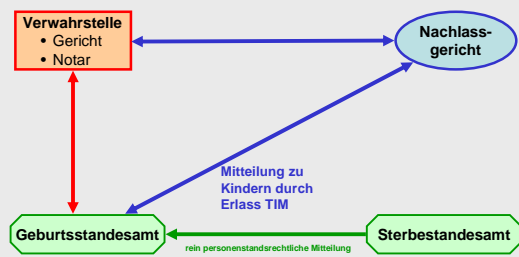


- Mitteilung jedes Sterbefalles an das ZTR

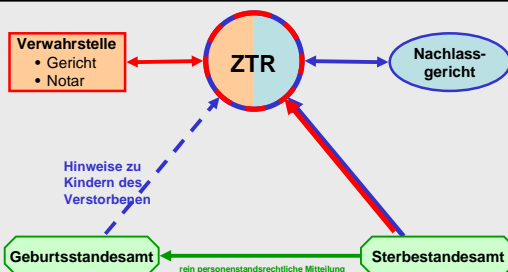


- Nach Testamentsabgabe entfällt Mitteilungspflicht über das Vorliegen einer Verwahrnachricht

3. Mitteilungen an das ZTR und die Nachlassgerichte



3. Mitteilungen an das ZTR und die Nachlassgerichte



4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

- Am 01.01.2011 in Kraft
- Veröffentlicht: BGBl I Nr. 55/2010, S. 1498
- geht über nationales Recht
- hebt Art. 21 EGBGB aus
- andere Kollisionsnormen zur Sorgebeurteilung bei Fällen mit Auslandsbezug

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

- **KSÜ Art. 16 Abs. 1**
gesetzliche Sorge nach Aufenthaltsrecht des Kindes
- **KSÜ Art. 16 Abs. 2**
Bei Sorge durch Rechtsgeschäft – nach dem Recht des Staates, in dem das Kind zum Zeitpunkt des (wirksamen) Rechtsgeschäfts seinen Aufenthalt hat

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

- **KSÜ Art. 16 Abs. 3**
Aufenthaltswechsel ohne Wirkung auf die nach Aufenthaltsrecht erworbene Sorge
- **KSÜ Art. 16 Abs. 4**
nach neuem Aufenthaltsrecht des Kindes kann eine weitere Person kraft Gesetzes das Sorgerecht erlangen, die bisher keine Sorge hatte.

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

- Kind 2007 in London geboren
- Deutsche Mutter, nicht verheiratet
- englischer Vater,
- beide Eltern in Geburtsurkunde eingetragen
„gemäß birth and death Akt 1953“
- Aufenthalt in London
Sorgerecht?

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

- Art. 21 EGBGB - Aufenthalt des Kindes
→ englisches Recht maßgebend
- Registrierung gemäß Birth Akt 1953
→ gemeinsame Sorge der Eltern
(in England)
- Nach KSÜ → gleiches Ergebnis

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

Rückkehr nach Deutschland - Bisher

- Art. 21 EGBGB – Aufenthaltsrecht Kind
→ deutsches Recht
↓
ohne Sorgerklärung alleinige Sorge Mutter

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

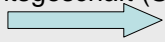
Rückkehr nach Deutschland - jetzt

- Art. 16 Abs. 2 KSÜ –
Sorge durch Rechtsgeschäft –
nach dem Recht des Staates, in dem das Kind zum Zeitpunkt des (wirksamen) Rechtsgeschäfts seinen Aufenthalt hat

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

Birth Akt 1953 – Sorge begründet durch Rechtsgeschäft

Aufenthalt Kind zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäft (Sorgebegründung)?



England

Englisches Recht – gemeinsame Sorge der Eltern

4. Kinderschutzübereinkommen KSÜ

- Art. 16 Abs. 3 KSÜ - Die gemeinsame Sorge bleibt erhalten
- Künftig das Kollisionsrecht des KSÜ beachten!

5. E- Personalausweis

- Rundschreiben TIM vom 28.10.2010

Personalausweise sollen bei Sterbefällen nicht zurück gegeben werden –

5. E - Personalausweis

Abgabe des PA an die eigene Meldebehörde!

- Entwertung E-PA
- Weitergabe an zuständige Meldebehörde

Das Melderechtsreferat im TIM trägt die Entscheidung mit.

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

- EU-VO
- ab 21.05.2011 sollen alle Länder diesen elektronischen Aufenthaltstitel ausstellen
- ab 01.09.2011 erst in Deutschland (Sanktionen in Kauf genommen)
- Extra Dokument im Scheckkartenformat!

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

Ansicht aller Pässe, Ausweise und Aufenthaltstitel der Länder

unter

<http://www.consilium.europa.eu/prado/DE/homeIndex.html>

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

PRADO Startseite
 Identitäts- und Reisedokumente -
 Suche nach ausstellendem Land
 Suche nach Titel
 Glossar
 Wörterbuch
 Identitäts- und Reisedokumente - Nationale Kontaktstellen
 Die Gültigkeit von Dokumentennummern überprüfen
 Hilfe/FAQs - Häufig gestellte Fragen
 Wir über uns

OFFENTLICHES ONLINE-REGISTER ECHTER IDENTITÄTS- UND REISEDOKUMENTE
 (The Council of the European Union - Public Register of Authentic Identity and Travel Documents Online)

Willkommen bei PRADO!
 Bei der Prüfung der Sicherheitsmerkmale von Dokumenten: **FÜHLEN, SEHEN, KIPPEN!**

Bitte beachten Sie, dass die Informationen über europäische Reisepässe und Identitätsdokumente in dieser Datenbank nicht **vollständig** sind; viele Dokumente und Visa von Dokumenten fehlen noch. Bitte besuchen Sie unsere Website bald wieder, um festzustellen, ob das von Ihnen gesuchte Dokument mittlerweile in unsere Datenbank aufgenommen wurde.

Möchten Sie die Herkunft des Dokuments sind Fragen zum Dokument an Ihre nationale Kontaktstelle zu richten. **Ausschließlich dort können zusätzliche Informationen eingeholt werden (einschließlich Angaben zu ausländischen Dokumenten).**

Letzte Dokumente
 EST - Estland
 VIZUMEN

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

PRADO Startseite
 Identitäts- und Reisedokumente -
 Suche nach ausstellendem Land
 Land auswählen: Land auswählen

Suche nach ausstellendem Land

Alle PRADO teilnehmende Länder

ATP - Österreich (21)	BE - Belgien (22)	BE - Estland (24)	LU - Luxemburg (11)	SK - Slowakei (25)
BE - Belgien (22)	DE - Deutschland (27)	BG - Bulgarien (13)	LV - Lettland (24)	SE - Schweden (43)
BG - Bulgarien (13)	DK - Dänemark (40)	CY - Zypern (11)	MT - Malta (9)	SI - Slowenien (41)
CY - Zypern (11)	EE - Estland (24)	GR - Griechische Republik (28)	NL - Niederlande (24)	UK - Vereinigtes Königreich (8)
DE - Deutschland (27)	ES - Spanien (39)	HR - Kroatien (5)	PL - Polen (43)	
DK - Dänemark (40)	FR - Frankreich (44)	HU - Ungarn (25)	PT - Portugal (23)	
EE - Estland (24)	IT - Italien (21)	IE - Irland (4)	RO - Rumänien (9)	
ES - Spanien (39)	LT - Litauen (20)	SK - Slowakei (25)		

Andere Identitätsdokumente
 Alle Dokumente

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

PRADO Startseite
 Identitäts- und Reisedokumente -
 Suche nach ausstellendem Land
 Suche nach Titel
 Glossar
 Wörterbuch
 Identitäts- und Reisedokumente - Nationale Kontaktstellen
 Die Gültigkeit von Dokumentennummern überprüfen
 Hilfe/FAQs - Häufig gestellte Fragen
 Wir über uns

Suche nach ausstellendem Land: EST - Estland

Alle Dokumente

Dokumentkategorien

A - Nationaler Reisepass (Pässe aller Art) (6)
B - Personalausweis (3)
C - Visum (2)
F - Führerschein (5)
G - Fahrzeugschein / Fahrzeugbrief (2)
H - Aufenthaltstitel (5)
I - Seefahrtbuch (4)
J - Reisedokument für Personen, die nicht eigene Staatsangehörige sind (7)
X - Sonstiges Dokument (9)
P - Personenstandsdocument (1)

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

PRADO Startseite
 Identitäts- und Reisedokumente -
 Suche nach ausstellendem Land
 Suche nach Titel
 Glossar
 Wörterbuch
 Identitäts- und Reisedokumente - Nationale Kontaktstellen
 Die Gültigkeit von Dokumentennummern überprüfen
 Hilfe/FAQs - Häufig gestellte Fragen
 Wir über uns

EST-HO-05001

Suche nach ausstellendem Land

Suche nach Titel

Glossar

Wörterbuch

Identitäts- und Reisedokumente - Nationale Kontaktstellen

Die Gültigkeit von Dokumentennummern überprüfen

Hilfe/FAQs - Häufig gestellte Fragen

Wir über uns

Zurück nach oben

ELAMISLUBA B11234567
 MÄNNIK MARILIS
 09.01.2016
 PPA, 09.01.2016
 ELAMISLUBA
 TEMPORARY RESIDENCE PERMIT
 KÜNI / UNTIL 09.01.2016
 RESIDENCE PERMIT

6. Elektronischer EU-Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

PRADO Startseite
 Identitäts- und Reisedokumente -
 Suche nach ausstellendem Land
 Suche nach Titel
 Glossar
 Wörterbuch
 Identitäts- und Reisedokumente - Nationale Kontaktstellen
 Die Gültigkeit von Dokumentennummern überprüfen
 Hilfe/FAQs - Häufig gestellte Fragen
 Wir über uns

EST-HO-05001

Suche nach ausstellendem Land

Suche nach Titel

Glossar

Wörterbuch

Identitäts- und Reisedokumente - Nationale Kontaktstellen

Die Gültigkeit von Dokumentennummern überprüfen

Hilfe/FAQs - Häufig gestellte Fragen

Wir über uns

EST-HO-05001
 Vorderseite - Identität
 Drucktechnik
 Drucktechnik
 Personalisation
 Bild des Inhabers
 optisch variables Merkmal
 UV-Merkmal
 zusätzliches Sicherheitsmerkmal
 Rückseite
 Drucktechnik
 Drucktechnik
 optisch variables Merkmal
 optisch variables Merkmal
 UV-Merkmal
 zusätzliches Sicherheitsmerkmal

Document: EST-HO-05001

Code

Ausstellendes Land: EST - Estland

Dokumentkategorie: H - Aufenthaltstitel

Art des Dokuments: O - Gewöhnliches Dokument

Dokumentnummer - Version: 05001

Erstmals ausgestellt am: 01.01.2011

Bezeichnung: ELAMISLUBA _ RESIDENCE PERMIT

Gültig: JA

Gesetzlicher Status: Dokument für Staatenlose und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in folgendem Land: EST - Estland
 Aufenthaltserlaubnis für in Estland lebende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit gültigem

7. Gebührenordnung

- Anmeldung in 2010 – Gebühren nacherheben, die erst 2011 fällig werden
- Urkunden
- Durchführung Eheschließung je nach Zeit und Ort
- Zuschlag bei auswärtiger Anmeldung

7. Gebührenordnung

- Zuschlag bei auswärtiger Anmeldung - Nr. 12.11.3

kein Unterschied zwischen In- und Auslandsbeteiligung –

immer 20 €

7. Gebührenordnung

- Außerhalb der Amtsräume = außerhalb Sitz des Standesamts
- Ein Stamm-Trauzimmer ohne Sonderkosten muss zur Verfügung stehen
- Welches – Entscheidung Dienstherr

7. Gebührenordnung

- Widmung bedeutet – Standesamtliche Hoheit zu bestimmten Zeiten in diesem Raum
- kein Amtsraum

7. Gebührenordnung

- Außerhalb der Öffnungszeit
= außerhalb der Kernzeit
(StAZ 2002, S.372, Artikel Sachse, FA 3836 Helga Kraus, STAZ 2008, S. 384)
Kommune legt Kernzeiten fest

7. Gebührenordnung

- Übermittlung der Beurkundungsdaten zu Urkundenausstellung – Nr. 12.23
 - nicht innerhalb des elektronischen Registers!
- erst mit X-Personenstand relevant
- wie Verrechnung erfolgt, wird noch geklärt